



Satzung

Motor Hennigsdorf e.V.

vom 06.03.2025



Satzung

Inhalt

Vorbemerkung	3
Allgemeines	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	4
Vereinsmitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	5
Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	6
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	6
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins	6
Die Organe des Vereins	7
§ 12 Die Vereinsorgane	7
§ 13 Die Delegiertenkonferenz	7
§ 14 Zuständigkeit der Delegiertenkonferenz	8
§ 15 Der geschäftsführende Vorstand	8
§ 16 Der Gesamtvorstand	10
§ 17 Abteilungen	10
Sonstige Bestimmungen	11
§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	11
§ 19 Kassenprüfer	12
§ 20 Vereinsordnungen	12
§ 21 Haftung des Vereins	12
§ 22 Datenschutz im Verein	12
Schlussbestimmungen	13
§ 23 Auflösung	13
§ 24 Gültigkeit dieser Satzung	13



Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1990 gegründete Verein führt den Namen Motor Hennigsdorf e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Hennigsdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin unter der Nr. VR 1159 NP eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für die ausgeübten Sportarten, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung am Punktspielbetrieb, die Teilnahme an Turnieren und vergleichbaren sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Veranstaltungen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Helfern und Schiedsrichtern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung verschiedener Sportarten. Die Ausweitung auf weitere Sportarten durch Gründung von Abteilungen ist durch Beschluss des Gesamtvorstandes möglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Mitgliedern gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz."



§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - im Stadtsportbund Hennigsdorf, dem Kreissportbund Oberhavel und dem Landesportbund Brandenburg und
 - in den zuständigen Fachverbänden der betriebenen Sportarten.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in die Verbände und den Austritt aus den Verbänden im Sinne des Absatzes 1 beschließen.

Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und – pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitrags- pflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Zustimmung der Abteilungs-leitung.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - außerordentlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Delegiertenkonferenz zu. Ehrenmitglieder werden nach den Bestimmungen der Ehrenordnung bestimmt.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8),
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - durch Tod.
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - sich grob unsportlich verhält,
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 4) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen schriftlich mitzuteilen.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Höhe eines halben Jahresbeitrages (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem betroffenen Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 8) Die Pflicht zur Zahlung von offenen Beiträgen und Gebühren bleibt bei Ausschluss und Streichung aus der Mitgliederliste bestehen. Bei einem Wiedereintritt in den Verein sind offene Beiträge und Gebühren zu zahlen.



Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren der Abteilungen befinden die Mitgliederversammlungen der Abteilungen. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben."
- 3) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren der Abteilungen sind durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu bestätigen. Der Gesamtvorstand kann aus wichtigem Grund Beitragssätze, Gebühren und Umlagen für die Abteilungen festlegen.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 8) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 10) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Delegiertenkonferenz nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Delegiertenkonferenz und in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen ausgeschlossen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro,
 - b) befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainingsbetrieb und von Wettkämpfen.
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.



- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 5) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenkonferenz,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand,
- die Abteilungsleitungen.

§ 13 Die Delegiertenkonferenz

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenkonferenz.
- 2) Eine Delegiertenkonferenz findet mindestens alle drei Kalenderjahre statt. Die Delegiertenkonferenz sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Die Delegiertenkonferenz wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Versendung der Einladungen erfolgt an die Abteilungsleiter der Abteilungen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) An der Delegiertenkonferenz darf je Abteilung pro angefangene 20 Mitglieder in der Abteilung je 1 Delegierter teilnehmen. Die Delegierten der Abteilung bestimmt die entsprechende Abteilungsleitung.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Delegiertenkonferenz einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenkonferenz ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Delegiertenkonferenz wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenkonferenz. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 9) Die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



- 10) Über die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11) Jeder Teilnehmer der Delegiertenkonferenz hat in der Delegiertenkonferenz ein einfaches Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 12) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, der Schriftführer und die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt, es sei denn die Delegiertenkonferenz beschließt einen anderen Wahlmodus. Bei der Einzelwahl ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 13) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Delegiertenkonferenz schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind bis eine Woche vor dem Termin der Delegiertenkonferenz zu veröffentlichen.
- 14) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Delegiertenkonferenz als Gäste teilnehmen.

§ 14 Zuständigkeit der Delegiertenkonferenz

Die Delegiertenkonferenz ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes,
2. Entgegennahme der Finanzberichte durch den geschäftsführenden Vorstand,
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der Abteilungsleiter, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt,
6. Wahl der Kassenprüfer,
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
8. Wahl der Mitglieder von Ausschüssen,
9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge,
10. Beschluss über Auflösung oder Fusionierung des Vereins.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Delegiertenkonferenz. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.



- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Delegiertenkonferenz vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Sollte der geschäftsführende Vorstand nicht handlungsfähig sein, weil zwei Mitglieder des Vorstands während der laufenden Amtszeit ausscheiden oder ausfallen, übernimmt das verbleibende Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Führung des Vereins kommissarisch. Diese kommissarische Führung ist auf maximal drei Monate begrenzt. Während dieser Zeit ist das verbleibende Vorstandsmitglied verpflichtet, eine Delegiertenkonferenz einzuberufen, um die vakanten Positionen des geschäftsführenden Vorstands neu zu besetzen. Die Neuwahlen sollen sicherstellen, dass die notwendige Anzahl der Vorstandsmitglieder erreicht wird, um die Handlungsfähigkeit des Vorstands wiederherzustellen.
 - Tritt der Fall ein, dass mindestens eines der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder krankheitsbedingt ausfällt und später wieder die Arbeit aufnehmen kann, so muss dieses Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich (in Form einer Willenserklärung) seine Bereitschaft zur Wiederaufnahme der Vorstandsarbeit mitteilen. Diese schriftliche Erklärung muss dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen, bevor das Mitglied seine Arbeit wieder offiziell aufnehmen kann.
 - Sollte innerhalb der drei Monate keine ausreichende Anzahl an Vorstandsmitgliedern gewählt werden, bleibt das verbleibende Vorstandsmitglied weiterhin kommissarisch im Amt und muss erneut eine Delegiertenkonferenz einberufen, um die notwendigen Neuwahlen durchzuführen.
 - Sollten alle drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtszeit ausscheiden oder ausfallen, übernimmt der Abteilungsleiter der mitgliederstärksten Abteilung kommissarisch die Führung des Vereins. Dieser Abteilungsleiter verfährt gemäß der Satzung und beruft unverzüglich eine Delegiertenkonferenz ein, um einen neuen geschäftsführenden Vorstand zu wählen. Sollte es mehrere Abteilungen gleicher Größe geben, entscheidet das Los darüber, welcher Abteilungsleiter die kommissarische Führung übernimmt.
- 7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- 8) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.



§ 16 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern,
 - dem Schriftführer,
 - weiteren Mitgliedern.
- 2) Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - die Vorlage von Jahresberichten für den geschäftsführenden Vorstand,
 - Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 11,
 - kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9
- 3) Der Gesamtvorstand überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Delegiertenkonferenz über seine Arbeit. Um spezifische Aufgaben wie Sportveranstaltungen, Fundraising oder Kommunikation zu bewältigen, kann der Vorstand Ausschüsse für bestimmte Zwecke einsetzen. Die Ausschüsse können aus Mitgliedern des Gesamtvorstandes oder anderen Vereinsmitgliedern bestehen, und ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden durch den Gesamtvorstand festgelegt. Der Gesamtvorstand kann zudem verbindliche Ordnungen erlassen, um die Vereinsführung zu regeln
- 4) Der Gesamtvorstand tritt mindestens viermal pro Jahr zusammen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Gesamtvorstandes schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingereichte Anträge werden nur berücksichtigt, wenn der geschäftsführende Vorstand dem zustimmt. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und vom Schriftführer protokolliert. Der Gesamtvorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen

§ 17 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Eine Mitgliederversammlung der Abteilung findet mindestens alle drei Kalenderjahre statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 31. März eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung der Abteilungen wählt eine Abteilungsleitung. Bis 20 Mitglieder in der Abteilung besteht die Abteilungsleitung aus mindestens einem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter. Abteilungen mit mehr als 20 Mitgliedern wählen eine Abteilungsleitung, die aus mindestens einem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter und einem Kassenwart besteht.
- 3) Die Bestätigung der Abteilungsleitung durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgt innerhalb von vier Wochen nach der Wahl der Abteilungsleitung. Das Protokoll der Wahl der Abteilungsleitung muss zwei Wochen nach der Wahl dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen."
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung oder die gesamte Abteilungsleitung durch Beschluss abberufen. Die betroffene Abteilungsleitung oder das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören, bevor eine Entscheidung getroffen wird."



- 5) Die Abteilungen können sich unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Satzung eine Abteilungsordnung geben. Diese Abteilungsordnung legt die spezifischen Regeln für die Organisation, Leitung und Verwaltung der Abteilungen fest und kann auch Bestimmungen zu Mitgliederversammlungen, Wahlen, Aufgaben und Zuständigkeiten enthalten. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands. Änderungen an der Abteilungsordnung müssen ebenfalls vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen sämtlicher Gremien erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung der Abteilung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Abteilung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Abteilungsordnung und zur Änderung des Abteilungszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Abteilung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Delegiertenkonferenz kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für Vorstände beschließen.
- 2) Die Delegiertenkonferenz kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der erste Vorsitzende.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 7) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.



§ 19 Kassenprüfer

- 1) Die Delegiertenkonferenz wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Delegiertenkonferenz kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen regelmäßig, jedoch mindestens alle 3 Jahre, die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Delegiertenkonferenz und dem Gesamtvorstand darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 20 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Geschäftsordnung,
 - d) Ehrenordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von drei Jahren bestellen.

Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenkonferenz beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Teilnehmer der Delegiertenkonferenz notwendig.
- 2) Sofern die Delegiertenkonferenz nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenkonferenz am 06.03.2025 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.